

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP 5.0 der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 30. Januar 2007

Bebauungsplan Nr. 287, Meerbusch-Büderich, Kanzlei

5.1 Änderung des Aufstellungsbeschlusses

5.2 Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 BauGB i. V. m. 3 (2) BauGB

Beschlussvorschlag:

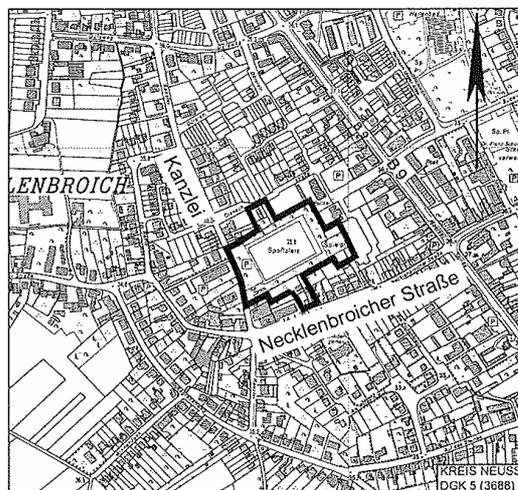
5.1 Änderung des Aufstellungsbeschlusses

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die Änderung seines Aufstellungsbeschlusses vom 15. Dezember 2005.

Der Bebauungsplan Nr. 287, Meerbusch-Büderich, Kanzlei wird gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 7, 73, 76, 77, 82, 99, 103, 104, 192, 263, 264, 266, 268, 276, 277, 285, und Teilbereiche der Flurstücke 6, 148, 208, 213, 247, 260 alle der Flur 45, Gemarkung Büderich und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



5.2 Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB.

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 287, Meerbusch-Büderich, Kanzlei, einschließlich der Entwurfsbegründung gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 BD außer Kraft.

Begründung:

Der Rat der Stadt hat am 15. Dezember 2005 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Am 5. Dezember 2006 hat der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften über die Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB entschieden. Als nächster Verfahrensschritt steht die öffentliche Auslegung des Rechtsplanentwurfes nach § 3 (2) BauGB an.

Mit dem 1. Januar 2007 ist eine Änderung des Baugesetzbuches in Kraft getreten, die im ergänzten § 13 a „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ ermöglicht, die unter bestimmten Voraussetzungen im vereinfachten – und damit beschleunigten – Verfahren aufgestellt werden können.

Die wesentlichen Inhalte des neuen § 13 a werden in der Sitzung vorgestellt.

Im Zuge der Umstellung auf das hier anwendbare beschleunigte Verfahren wird die vorhandene Plangebietsgrenze um die Flurstücke 82, 192 und 276 alle der Flur 45, Gemarkung Büderich erweitert. Auf den genannten Flurstücken befinden sich emitierende Betriebe (Bäckerei und Auto-Unfall-/Reparaturwerkstatt), die nach schalltechnischer Untersuchung ggf. Konflikte aufzeigen, die auf den privaten Grundstücken geeignete Maßnahmen erforderlich machen.

Um das Verfahren fortführen zu können ist der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB erforderlich.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter

Sprecher/in im Rat zu 5.1: